

planmäßig vom Jahre 1893 ab bis mit dem Jahre 1902 auszulösenden Schuldscheinen in Abschnitten von je 500 Mark sammt Zinsleihen und Zinsscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt worden ist, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 25. Juli 1887.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:

Böttcher.

Für den Minister:

v. Thümmel.

Rippmann.

---

### Nr. 37. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Schneeberg betreffend;

vom 30. Juli 1887.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Stadtrathe zu Schneeberg unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden feilen des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in 200 Abschnitten Lit. A à 1000 Mark und in 200 Abschnitten Lit. B à 500 Mark zum Zwecke der Aufnahme einer mit  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Drei Hundert Tausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und beziehentlich Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 30. Juli 1887.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Frhr. v. Könneritz.

Mündner.